



Discussion on the Protection of the Name of Works

GESETZSCHUTZ FUER DIE BEZEICHNUNG DER ABFASSUNG

CAO Wenze^{1,*}

¹Doktor fuer Rechtswissenschaft, Professor, Peking Fremdsprachen Uni V.R China.

*Corresponding Author.

Received 6 April 2011; accepted 2 June 2011

Abstract

It is a controversial issue whether the name of works should be protected by laws. This paper starts with probing the current situation of legal protection of the name of works. Then through the analysis of the basic theory of legal protection of the name of works, this paper finds out that the name of works which has originality should be protected by copyright laws and the rest should be protected by the unfair competition Laws.

Key words: The Name of Works; Originality; Law; Protection

Inhaltsangabe

Ob die Bezeichnung der Abfassung von Gesetz geschützt werden sollte, ist immer eine Frage. Diese Abfassung faengt mit dem jetzigen Zustand des Gesetzsschutzes fuer die Bezeichnung der Abfassung an, durch das Analyse vom Grundtheorie des Gestztschuzes, meint, dass die kreative Bezeichnungen von Gesetz geschützt werden sollte, dagegen, sollte von "gegen unnormale Konkurrenz Gesetz" geschützt werden.

Stichwoerter: Bezeichnung der Abfassung; Kreativ; Getetz; Schutz

CAO Wenze (2011). Discussion on the Protection of the Name of Works. *Studies in Literature and Language*, 3(2), 134-137. Available from: URL: <http://www.cscanada.net/index.php/sll/article/view/j.sll.1923156320110302.034> DOI: 10.3968/j.sll.1923156320110302.034

Weil das Gesetzsschutz in China noch nicht so klar ist und die wiissenschaft und praktische Kreise auch keine

vereinigte Meinungen haben, sind die bezuegliche Nachforschungen immer so schwer. Diese Abfassung versucht mit dem jetzigen Zustand des Gesetzsschutz anzufangen, analysiert die theoretische und praktische Probleme, und hofft, dass man dadurch Hilfe bekommt und mehr Gesetz kommt.

1. DAS JETZIGE ZUSTAND DES GESETZSCHUZES FUER DIE BEZEICHNUNG DER ABFASSUNG

Bezeichnung, nennt man auch Ueberschrift. Es fasst den Inhalt der Abfassung zusammen. Die Bezeichnung ist normalerweise das Symbol des Unterschiedes zwischen Abfassungen. Eine erfolgreiche Bezeichnung ist oft eine unteilbare Teilung von der Abfassung. Weil die Bezeichnung oft von dem Verfasser sorgfaeltig kombiniert ist, ist es auch "Weil die Bezeichnung vom Verfasser mit Herz kombiniert und mit "Personalstempel" sind, deshalb macht es den Artikel Originalitaet, gleichzeitig kann man auch damit entscheiden, es kann die Verwirrung vermeiden, und kann auch die Abfassung mit Erfolg kombinieren". Deshalb ist die einzigartige Bezeichnung beim Praktik sehr oft imitiert. Aber vom Weltgebiet zu gucken, gibt es noch keine vereinigte Meinungen dafuer, ob es vom Gesetz geschützt werden sollte. Es gibt hauptsaechlich folgende Methoden dafuer:

1) Urheberrechtsgesetz. Die Bezeichnung werder als eine ungeteilte Teilung der Abfassung erachtet, z. B in Costa Rica und Spania. Die 12. Paragraph des Urheberrechtsgestz in Costa Rica sagt, dass das Schutz fuer Abfassung sollt auch die Bezeichnung einschliessen, wenn die Bezeinigungen einzigartig sind. Ausserdem in Oessterreich und Taiwan ist es auch verboten, die Bezeichnungen beim aehnliche Sachen zu verwenden.

2) Gegen unnormale Konkurrenz Gesetzsschutz. In vielen Laendern ist es so bestimmt, dass die Verletzungen

an andere Bezeichnungen unnormale Konkurrenz ist. Z.B in Frankreich, bevor 1957 waren alle einzigartige Bezeichnungen dementiert, nur wenn beim Verwenden ähnlicher Abfassung missverständnisse kommt, dann wird geschützt.

3) Doppelschutz von beiden Gesetze. Frankreich ist der typische Vertreter. Z.B "Eigentumsgesetz fuer Literatur und Kunst" in 1957 und "Gesetzeswerk fuer geistiges Eigentum" in 1992. Im ersteren Gesetz ist so bestimmt: "Wenn die Bezeichnung einzigartig ist, wird gleich mit der Abfassung zusammen vom Gesetz geschützt. Dagegen wird von "gegen unnormale Konkurrenz Gesetz" geschützt. Das Schutz fuer das Letztre darf nur bei der ähnlichen Abfassung verwenden".

4) Markenzeichengesetz. Fast alle Laender meinen, wenn die Bezeichnung der Abfassung nicht gegen betreffende Regeln handelt, wird vom Gesetz geschützt. Weil alle Gesetz verlangt, dass das Kombination der Markenzeichen deutliche Eigenheit hat, und gleichzeitig die Bestimmung "Registrierung und Anwendung bevorzugt" gilt. Aber Mehrzahl davon haben keine deutliche Eigenheit, deshalb haben die Laender auch da fuer genauere Bestimmungen.

Zusammenfassen, alle Art des Gesetzsschutzes fuer die Bezeichnung der Abfassung haben eigene Besonderheit und Forderung. Zum Vergleichen ist das Schutzgebiet von Markenzeichengesetz am schmalsten, gegen unnormale Konkurrenz Gesetz am bereitesten, dazwischen ist Urheberrechtsgesetz.

2. DIE THEORETISCHE DISKUSSION VON URHEBERRECHTSGESETZ FUEER BEZEICHNUNG

2.1 Theoretische Grundlage des Urheberrechtsgesetzes fuer Bezeichnung

Ob die Bezeichnung von Urheberrechtsgesetz geschützt werden sollte, gibt es 2 Meinungen:

Erst ist nein. Gruende sind folgende: Zuerst kann die Bezeichnung nicht separat geschützt werden, nur wenn sie eine unteilbare Teilung der Abfassung ist, dann kann es geschützt werden³. Zweitens, Die Originalitaet ist die Voraussetzung des Schutzes, aber die Bezeichnung hat nicht bestimmt solche Eigenschaft, dann ist nicht gut fuer rechtswissenschaftliche Bedienung. Drittens ist der betreffende Streit manchmal wegen Handels, das

gehört dem Gebiet von gegen unnormale Konkurrenz Gesetz, kann man schon mit diesem Gesetz erledigen. Zum Schluss kann es die Redefreiheit und ähnliche Menschenrecht verhindern⁴. Zweite Meinung ist, es sollt davon abhaengen, ob die Bezeichnung Originalitaet hat. Wenn ja, sollte schon geschützt werden, sonst nicht. Gruende: Zuerst, einzigartige Bezeichnung ist der Beschlag von Intelligenz des Verfassers. Das Ziel von Urheberrechtsgesetz ist das Schutz fuer kreative Arbeite. Zweitens, die Bezeichnung ist noetige Teilung der Abfassung. Die Verletzung ist sowohl fuer ganz Inhalt als auch fuer Teil davon.(ink. Bezeichnung). Drittens ist die Meinung unlogistisch., dass es schwer festzustellen ist, ob die Bezeichnung die Originalitaet hat. Fast jeder Rechtsfall kann zur betreffenden Fragen kommen, das Gericht darf bestimmt nicht deswegen den Rechtsfall nicht annehmen und den Beteiligter unterstuetzen.

Dieser Artikel meint, dass die zweite Meinung vernuenftiger ist. Das Grund fuer Gesetzsschutz ist noch: zuerst, es sollte schon unterstuetzt werden wenn es schon verletzt ist. Die unbefugte Anwendung der Bezeichnung verletzt schon das Rechtsgut des Verfassers. Zweitens, ob die Bezeichnung die Originalitaet hat, ist das Regel da fuer, ob die Bezeichnung eine Abfassung ist. Es gibt aber kein Regel da fuer. Wenn eine Abfasser die Voraussetzung von Urheberrechtsgesetz abdeckt, ist schon eine Abfassung. Zum Schluss, es kann die Redefreiheit nicht verletzen.

2.2 Die Entscheidung von Originalitaet der Bezeichnung und Verletzung

2.2.1 Der Massstab

Originalitaet, in Englisch ist Originality, ist die Grundlegendanforderung des Urheberrechtsgesetzes⁵. Wenn die Bezeichnung das Schutz bekommen moechte, muss die Originalitaet haben. Das heisst, es muss von Verfasser hervorgebracht werden, stammt aus dem Verfasser und mit "Personalstempel" (personalimprint), sondern keine Nachmachung und Replikation. Weil die Bezeichnung normalerweise nicht so lang ist, deshalb ist die Verkoerperung der Originalitaet nur die Kombination vom Verfasser. Z.B Meine wild Freundin (Filmname), und Sonnestieg (Romannamen). Leser brauchen nicht den Inhalt denken, nur von der Kombination der Woeter kann man schon die Originalitaet feststellen. Solche Bezeichnungen sollten geschützt werden.

Dagegen haben andere Bezeichnungen keine Originalitaet, sollten schon nicht geschützt werden.

²Delia Lipusike (2000). *Urheberrechtsgesetz und Verwandte Schutzrechte* (pp. 86). Chinesische Publikations GmbH.

³Received May 10, 2011; accepted June 20, 2011.

⁴Shengli Tian (Chefredakteur fuer) (1998). *Analyse der schwierigen Fragen vom chinesisches Urheberrechtsgesetz* (pp. 55-56). Verlag der Technischen Universitaet Huazhong.

⁵Vergleich mit Copr.© West 2003 No Claim to Orig.Govt. Works, p.1-20.

⁶Chengsi Zheng. (1990). *Urheberrechtsgesetz* (pp. 17). Verlag der Chinesischen Volks Universitaet; Xiangjuan Meng (2001). *Erkenntnis fuer die Verletzung des Urheberrechts* (pp. 149). Jura Verlag.

Diese Bezeichnungen koennen auch 2 Arte geteilt. Eins ist oeffentliche Woerte, solche Woerte haben die Originalitaet, nur wenn die mit Abfassung kombinieren. Z.B Filmmamen "Xiao Hua". "Hong Gao Liang" "Hei Dong" usw. Z.B auch der Fernsehserienname "Liu Lao Gen" usw, ist auch oeffentliches Wort. Anderer Teil ist fast einzige Bezeichnung, z.B "Moderne Chinesisches Woerterbuch". Das Schutz fuer solche Woerte werden die soziale Benutzung verletzen, ist auch wesentlich unfair. Der Massstab der Entscheidung fuer die Originalitaet, kann man den Urheberrechtsgesetz in Macau zum Beispiel nehmen. Z.B der 6. Paragraph 1. Abschnitt bestimmt, dass folgende Situationen nicht geschützt werden: 1, Trivialname, Eigenname usw. Z.B "Chinesische Geschichte", "Jura Lehrgang" usw, weil solche Namen keine Originalitaet haben. Wenn nur eine oder paar Leuten den Recht haetten, die zu benutzen, wuerde es unbequem fuer andere Leute. 2, Mit Geschichteleute, Geschichteperaname sowie Mythologienamen benannte Bezeichnungen. Z.B "Zhuge Liang", "Meng jiang Nv" uws, weil solche Name zuerst keine Originalitaet haben, zweitens auch gemeinsames Eigentum der Menschen. 3, Regelmässiges Pubulication und mehr als 1Jahr veroeffentlichte Pubulicationen werden geschützt, sonst nicht. 4, Die Bezeichnungen der noch nicht veroeffentlichten Abfassungen werden nicht geschützt. Aber wenn die nicht veroeffentlichte Abfassung ein Teil von anderer veroeffentlichen Abfassung waere und auch vorher schon zusammen registriert wuerde, wuerde es auch geschützt. Beim Verbessern des Urheberrechtsgesetzes koennen wir auch solche Regeln annehmen und verbessern, dadurch koennen wir einen Massstab fuer die Entscheidung der Originalitaet geben.

2.2.2 Die Arte und Entschdung der Verletzung

Die Arte der Verletzung sind folgende 3 Arte: Zuerst ist den Name direkt an eigene Abfassung anwenden. Es gibt kein Beziehungen dazwischen. Zweitens ist, mit andere Bezeichnung, Figur sowie Handlung "Nachmachen". Drittens ist, die Bezeichnung als Handelszeichnung anwenden. Bei der 2. Situation kann die Abfassung als Gegime geschützt werden, aber bei anderen 2 Situationen betreffen das Problem der Entscheidung. Dieser Artikel meint, dieses Problem kann man schon gemaess Praktik erledigen:

1) Die Verdraengung der "Gemeinfreiheit". Wenn die Bezeichnung der Gemeinfreiheit gehoert, dann wird nicht geschützt, jeder darf das benutzen. Bevor gesetzliches Erkenntnis fuer die Originalitaet, kann man das Woerterbuch konsultieren.

2) Die Verdraengung des "fast einziges Darstellungsmoduses". Wenn es fuer eine Sache, ein Gedenken nur eine (oder ganz begrenzt wenig)

Darstellungsmodus gaebe, dann sollte es als ohne "Originalitaet" erhalten. Wenn nur wenig Leute es benutzen duerfte, dann wuerde es bestimmt die Benutzung der soziale Oeffentlichkeit stoeren. Deshalb sollte es nicht geschützt werden.

3) Vergleichen der Bezeichnungen von Klaeger und Beklagter. Wenn ganz gleich, dann wird die Verletzung erhalten. Wenn nicht ganz gleich, aber ist fuer Leser einfach zu verwechseln, dann sollte die Verletzung auch erhalten werden. Wenn der Beklagter den Beweis geben koennen, dass es nur ein Zufall sondern keine Nachmachung ist, dann sollte nicht als Verletzung erhalten werden.

3. DIE THEORETISCHE DISKUSSION VON GEGEN UNNORMALE KONKURENZ GESETZSCHUTZES FUEER BEZEICHNUNG

"Sogenannt Konkurrenz, ist die Handlung von 2 oder mehr Handlern durch den Vorteil des Preises, Zahl, Qualitaet oder andere Voraussetzungen den Markt zu kaempfen".⁶ Weil das traditionale unnormale Konkurrenz beim gleichen Waren passiert, deshalb findet mache Leute, dass die Verletzung beim gleichen Waren passieren sollte, und das Ziel ist auch Konkurrenz. Das Grund ist: gleiche Waren und "Konkurrenz als Ziel" sind zusammen sein, ungleiche Waren gibt kaum Konkurrenz. Es gibt auch kaum gleiche Handlungsgebiete und Gefecht zwischen ungleiche Waren.

Diese Artikel meint, Konkurrenz befindet sich nicht nur zwischen gleichen Waren. Wenn die betreffende Leute das Gefecht der Handlungschance haetten, dann gabe es schon Konkurrenz. Eine einzigartige Bezeichnung kann sowohl von gleichem Artikel als auch von ungleichem Artikel nachgemacht werden. Die Verletzung der Bezeichnung ist normalerweise die Benutzung an anderen Artikel, es gibt machmal keine Beziehung dazwischen. Fuer den Designer verletzt die Handlung die heimliche Handelschancen, ist auch eine Handlung unnormalen Konkurrenz. Deshalb sollte das Gesetz gegen unnormale Konkurrenz solche Handlung bestimmen. Fuer die Bezeichnungen mit Originalitaet, sollte jede Handlung vom Gesetz korrigiert werden, fuer die Bezeichnungen ohne Originalitaet, sollte nur zwieschen gleichen Waren geschützt werden.

Weil das Regel noch dem Gesetz fehlt, dann hat man noch viele Schwierigkeiten bei der Hanldung, wenn man gesetzliche Hilfe braucht. Dieser Artikel meint, es gibt 2 Methoden zu erledigen: 1, "Betriebswirt" neu definieren. Es sollte ink. Verfasser sein. 2, "Handelswaren" auch neu

⁶Xiangjun Kong (1998). *Die Anwendung und Verbessern fuer Gesetz gegen unnormale Konkurrenz* (pp. 49). Jura Verlag.

definieren. Das heisst, wenn die Abfassung von Literatur und Kunst unter der Voraussetzung des Marktwirtschaftes ins Handelsgebiet kommen, dann ist es Handelsware. Es sollte natuerlich schon vom Gesetz geschützt werden, unbefugte Benutzung wird auch bestimmt zum Ausgleichsgebiet des Gesetzes gehoeren.

REFERENCES

- Chengsi Zheng (1990). *Urheberrechtsgesetz* (pp. 17). Verlag der Chinesischen Volks Universitaet.
- Delia Lipusike (2000). *Urheberrechtsgesetz und Verwandte Schutzrechte* (pp. 86). Chinesische Pubulikations GmbH.
- Fuping Gao & Jinde Zhang (2003). Das Gesetzschutz fuer Bezeichnung der Abfassung. *Rechtswissenschaft*, (3)
- Shengli Tian (Chefredakteur fuer) (1998). *Analyse der Schwerigen Fragen vom Chinesischen Urheberrechtsgesetz* (pp. 55-56). Verlag der Technischen Universitaet Huazhong.
- Vergleich mit Copr.© West 2003 No Claim to Orig. Govt. Works, p.1-20.
- Xiangjun Kong (1998). *Die Anwendung und Verbessern fuer Gesetz Gegen Unnormale Konkurrenz* (pp. 49). Jura Verlag.
- Xiangjuan Meng (2001). *Erkenntnis fuer die Verletzung des Urheberrechts* (pp. 149). Jura Verlag.